



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 12  
146. Jahrgang  
Köln, den 1. November 2006

## Inhalt

### Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 230 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2006 ..... 209  
Nr. 231 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2007 ..... 210

### Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 232 Grundordnung für die Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Erzbistum Köln ..... 210  
Nr. 233 Verlängerung der Errichtung des „Erzbischöflichen Missionarischen Priesterseminars ‚Redemptoris Mater‘, Köln“ ..... 213  
Nr. 234 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Troisdorf-Sieglar ..... 213  
Nr. 235 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Verbandsgemeinde Unkel ..... 214  
Nr. 236 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wermelskirchen / Dabringhausen ..... 215  
Nr. 237 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Neunkirchen-Seelscheid ..... 216  
Nr. 238 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Ruppichterath ..... 217  
Nr. 239 Änderung der Ordnung für ein Schlichtungsverfahren nach § 22 Abs. 1 AVR für den Bereich des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. .... 218

### Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr.240 Sitzung des Priesterrates vom 07. bis 09. November 2006 in Bensberg. .... 219

- Nr. 241 Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2007 ..... 219  
Nr. 242 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2006. .... 219  
Nr. 243 Einführungskurse für Kommunionhelfer/-innen, Termine 2007 / Hinweis auf Antragsformular zur Beauftragung ..... 219  
Nr. 244 Antragsformular zur Beauftragung einer Kommunionhelferin bzw. eines Kommunionhelfers. .... 220

### Personalia

- Nr. 245 Personalchronik. .... 221  
Nr. 246 Zu besetzende Pfarrerstellen ..... 222

### Weitere Mitteilungen

- Nr. 247 Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA 2006. .... 222  
Nr. 248 Tag der älteren Priester ..... 223  
Nr. 249 Altenberger Bibelwoche 2007: „Über den Horizont hinaus“ – Sieben Texte aus der Apostelgeschichte ..... 223  
Nr. 250 Weiterbildungsveranstaltung für Pastorale Dienste ..... 224  
Nr. 251 Weiterbildungsangebote für Pfarramtssekretärinnen und Küster/-innen ..... 224  
Nr. 252 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten ..... 224  
Nr. 253 Freie Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. .... 224

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 230 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2006

*Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!*

„Was sollen wir tun?“ ist die Frage der Menschen an Johannes den Täufer. Sie möchten erfahren, wie sie sich verhalten sollen, um ein Leben nach Gottes Weisung zu führen. Die Antwort des Täufers ist einfach. Er ruft zum Teilen und solidarischen Handeln auf.

In Mexiko und den mittelamerikanischen Staaten verlassen täglich viele Menschen ihre Heimat, um in den USA Arbeit und Broterwerb zu suchen. Sie lassen ihre Familien zurück und begeben sich auf gefährliche Wege. Manche kommen zu Tode, viele werden an der hochgesicherten Grenze aufgegriffen und zurückgeschickt. Wem der Grenzübertritt gelingt, den erwartet ein Leben als Illegaler ohne Rechte und Sicherheiten. Auf all dies lassen sich Menschen ein, weil ihnen und ihren Angehörigen das Nötigste zum Leben fehlt und sie keinen anderen Ausweg sehen.

Christliche Solidarität endet nicht an Staatsgrenzen. In einem gemeinsamen Wort der mexikanischen und amerikanischen Bischöfe heißt es: Es ist „an der Zeit, der Realität der Globalisierung entgegenzutreten und eine Globalisierung der Solidarität anzustreben“. Deshalb unterstützt Adveniat Projekte der Ortskirche, die den in Lateinamerika zurückgebliebenen Familien zugute kommen. Sie brauchen materielle und seelsorgerliche Hilfe.

So bitten wir auch in diesem Jahr um eine solidarische und hochherzige Spende für die Menschen in Lateinamerika und um ihr Gebet.

Fulda, den 28. September 2006

Für das Erzbistum Köln  
+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17.12.2006, in allen Gottesdiensten sowie in den Vorabendmessen verlesen werden.*

Nr. 231 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion  
Dreikönigssingen 2007**

*Liebe Mädchen und Jungen,  
liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und Gruppen!*

„Kinder sagen ja zur Schöpfung“ – unter diesem Motto steht die kommende Aktion Dreikönigssingen. Gott selbst hat seine Schöpfung den Menschen anvertraut, damit sie sie gestalten und sich an ihren Schönheiten erfreuen. Doch ist die Umwelt bedroht. Sie wird verschmutzt und ausgebeutet. Wir setzen unsere eigene Zukunft aufs Spiel.

Die Aktion Dreikönigssingen richtet unseren Blick dieses Mal besonders auf die Insel Madagaskar. Dort bringt das Abholzen der Wälder das Gleichgewicht der Natur durcheinander. So geraten der Lebensraum der Menschen und die Zukunft der Kinder immer mehr in Gefahr.

In der kommenden Zeit werden sich die Sternsinger wieder auf den Weg machen. Die Jungen und

Mädchen bitten um Spenden für die Kinder in Madagaskar und in anderen Teilen der Welt, in denen Not und Umweltzerstörung das Leben schwer machen.

Wir Bischöfe rufen die Kirchengemeinden und Gruppen auf, alle Kinder und Jugendlichen zu begleiten und zu unterstützen, die als Sternsinger unterwegs sind. Allen, die ihnen freundlich begegnen und ihre Spenden übergeben, sagen wir unseren herzlichen Dank.

Fulda, den 28. September 2006

Für das Erzbistum Köln  
+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2006.*

## Dokumente des Erzbischofs

Nr. 232 **Grundordnung für die Katholische Ehe-, Familien-  
und Lebensberatung im Erzbistum Köln**

### Präambel

Ehe und Familie sind nicht nur fundamentale Formen menschlicher Gemeinschaft, „Grund- und Lebenszelle der Gesellschaft“ (Vat. II, Laiendekret 11), sondern zugleich auch Ausdruck und Vergegenwärtigung der Verbindung von Gott und Mensch. Christliche Eheleute wissen sich hereingenommen in die Liebe Christi zu seiner Kirche, als „mitwirkend mit der Liebe Gottes des Schöpfers und gleichsam als Interpreten dieser Liebe“ (Vat. II, Pastoralkonstitution n. 50).

So sind Ehe und Familie ein bevorzugter Ort, an dem Gottes Liebe und Zuwendung menschliche Züge annehmen und gewissermaßen erfahrbar werden. Umgekehrt nimmt in den Bedrohungen ehelicher und familiärer Gemeinschaft die Gebrochenheit menschlicher Existenz und die durch die Sünde verursachte Distanz zu Gott einen besonders schmerzlichen Ausdruck an (vgl. Kompendium des Katechismus, n. 339). Deshalb ist die Heilung solcher Brüche ein wichtiger Teil des kirchlichen Heildienstes.

In diesem Sinne tragen die Katholischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen dazu bei, einen pastoralen Grundauftrag der Kirche zu erfüllen:

Sie machen die Solidarität Gottes mit den Menschen erfahrbar, sein Ja und seine Liebe sowohl zu jedem Einzelnen als auch zu den in der Gemeinschaft von Ehe und Familie Verbundenen. Als Teil der katholischen Ehe- und Familienpastoral verkündigen sie die Botschaft Jesu Christi und die kirchliche Lehre gerade in Hinblick auf Ehe und Familie.

In ihrer Heilssorge nimmt die Kirche in den Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensberatung die Aufgabe wahr, Menschen zu begleiten, indem sie das spezifisch katholische Verständnis von Ehe und Familie einladend einbringt: auf dem

Weg *zu* Ehe und Familie, aber ebenso auf dem Weg *als* Ehe und Familie. Die Beratungsstellen unterstützen Menschen gerade auch in kritischen Lebensphasen und schwierigen Lebensentscheidungen im Sinne der katholischen Ehelehre. Diese Unterstützung ermöglicht Ratsuchenden die Erfahrung, selbst im Scheitern getragen zu sein – von Gott und den Menschen. Daraus können sie Stärkung und Orientierung für ihr Leben gewinnen. Christlicher Glaube will nicht allein eine Antwort auf das Warum des Leidens geben, sondern ist darüber hinaus eine konkrete und spezifische Praxis, um im Namen des mitleidenden Gottes zur Überwindung des Leidens beizutragen. Mit ihren Katholischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen setzt die Kirche ein sichtbares und wirksames Zeichen des Glaubens an einen Gott, der nicht das Leid und den Tod will, sondern das Leben „in Fülle“ (Joh. 10,10).

Vor dem Hintergrund des christlichen Gottes- und Menschenbildes kann menschliche Not, kann selbst Scheitern einen Sinn gewinnen. In diesem Sinne vermitteln die kirchlichen Beratungsstellen für Ehe-, Familien und Lebensfragen einer Gesellschaft, die sich einseitig durch Leistung und Fortschritt definiert, korrigierende und wegweisende Akzente. Weil Kirche von der barmherzigen Liebe Gottes Zeugnis gibt, steht das pastorale Angebot der Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen allen Menschen offen. „Der Liebesdienst ist für die Kirche nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man anderen überlassen könnte, sondern er gehört zu ihrem Wesen, ist unverzichtbarer Wesensausdruck ihrer selbst“ (Enzyklika „Deus Caritas est“ vom 25.12.2005, n. 25a).

### Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Katholischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen in Trägerschaft der Gemeindeverbände des Erzbistums Köln.

## Artikel 2

### Grundsätze, Beratungsverständnis und Ziele

#### 1. Grundsätze und Beratungsverständnis

Eine ganzheitliche, die Dimensionen des Menschseins einschließende Beratung in partnerschaftlichen, familiären und persönlichen Konflikten und Krisen ist ein zeitgemäßer Vollzug christlich-kirchlicher Praxis. In der Begegnung mit den Ratsuchenden greift sie auf Beraterische Erfahrungen zurück und wendet spezifische psychotherapeutische Methoden an zur Erfüllung ihres seelsorglichen Auftrags.

Die Kirche nimmt Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute (vgl. Vat. II, Pastoralkonstitution n. 1) ernst und hält deshalb in den Katholischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen ein Beratungsangebot vor, das in persönlicher Offenheit und in einer angstfreien und vertrauensfördernden Atmosphäre eine intensive Auseinandersetzung mit den eigenen Lebenserfahrungen ermöglicht. Ziel ist es, aus dem christlichen Gottes- und Menschenbild heraus neue Erfahrungen auf der individuellen, der partnerschaftlichen und der familiären Ebene zu verwirklichen. Dabei steht die Ehe-, Familien- und Lebensberatung auf der Basis der kirchlichen Lehre von Ehe und Familie. Sie bezeugt die in der kirchlichen Tradition vermittelte Verheißung von Ehe und Familie, wie sie besonders in der sakramentalen Ehe als Wirklichkeit gelebt wird.

Als Teil der psychosozialen Versorgung nimmt die Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung wesentliche Aufgaben auch im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahr.

Das Angebot der Ehe-, Familien- und Lebensberatung umfasst:

- professionelle Hilfe in Form von psychologischer Beratung für Menschen, die in persönlichen, partnerschaftlichen, ehelichen und familiären Konflikten und Krisen stehen;
- übungszentrierte Programme, die dazu beitragen, der Entwicklung von schwerwiegenden und dauerhaften Problemen vorzubeugen;
- Arbeit im Einzel-, Paar-, Familien- und/oder Gruppensetting und in der Internet-Beratung;
- vor dem Hintergrund der Problem- und Motivationslage der Klienten eine Orientierung am Gottes- und Menschenbild, wie es die katholische Kirche vorlegt;
- Einbezug der spirituellen und religiösen Orientierung der Klienten;
- Verknüpfung des spezifischen Beratungsangebotes mit den Angeboten zur Ehe- und Familienpastoral in den Kreis- und Stadtdekanaten und Kooperation mit den dafür verantwortlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Zusammenarbeit mit den in der Pastoral tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, in der sie ihre Kenntnisse über psychologische Zusammenhänge bei der Entstehung von Problemen und Konflikten im Leben Einzelner, in Ehe und Familie vermitteln kann;
- Zusammenarbeit mit den Partnern in den psychosozialen Netzwerken unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Besonderheiten;
- öffentliche Stellungnahmen zur Arbeitsweise der Ehe-, Familien- und Lebensberatung und zu aktuellen Themen, die ihr Tätigkeitsfeld berühren;
- Darlegung des kirchlichen Ehe- und Familienverständnisses und seiner biblischen Begründung;
- Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Gemeinschaften und Verbänden des Erzbistums in der Ehe- und Familienpastoral, insbesondere hinsichtlich der Verdeutlichung des christlichen Ehe- und Familienverständnisses und der Beratung von Menschen auf dem Weg zur Ehe.

#### 2. Ziele

Die Katholischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen helfen,

- Menschen zur Begegnung mit der christlichen Botschaft von Ehe und Familie zu führen, wie sie besonders im Sakrament der Ehe deutlich wird, in der Überzeugung, dass Gott allein alles menschliche Mühen fruchtbar machen kann;
- Menschen in Konflikt- und Krisensituationen zu befähigen, die zur Bewältigung notwendigen Selbsthilfekräfte und Fertigkeiten zu entdecken, weiter zu entwickeln und die in der Krise liegenden Chancen zu nutzen;
- Menschen in ihrem Bemühen zu unterstützen, Ursachen und Zusammenhänge von Konflikten und Problemen zu verstehen und die daraus notwendigen Verhaltensänderungen zu verwirklichen;
- Menschen dabei zu unterstützen, Antworten auf ihre Fragen zu finden, für ihre Konflikte und Probleme im persönlichen und zwischenmenschlichen Bereich eigene Lösungen zu entwickeln oder auch die Fähigkeit, mit nicht lösbaren Konflikten zu leben;
- Menschen Beraterisch und therapeutisch bei dem Versuch zu unterstützen, sich mit Erlebnissen und Erfahrungen aus der eigenen Lebensgeschichte auseinander zu setzen, sie neu zu bewerten und zu akzeptieren;
- Menschen zu unterstützen, sich im Beratungsgespräch und durch spezifische Trainingsprogramme kommunikative, partnerschaftliche und elterliche Kompetenzen anzueignen;
- Menschen in der Beratung in ihrem Wunsch zu bestätigen, verlässliche und dauerhafte Beziehungen im partnerschaftlichen Miteinander in Ehe und Familie zum Wohle der Kinder finden und leben zu können;
- den Partnern durch lösungsorientierte Gespräche im Falle eines drohenden Scheiterns ihrer Beziehung, die elterliche Sorge und Verantwortung im partnerschaftlichen Miteinander in Ehe und Familie zum Wohle der Kinder wahrzunehmen;
- Menschen nach Erfahrungen von Verlust und Scheitern zu befähigen, neue Orientierung für ihr Leben zu gewinnen.

## Artikel 3

### Arbeitsweise, Rahmenbedingungen und Fortbildung

#### 1. Arbeitsweise und Rahmenbedingungen

Als Teil der psychosozialen Versorgung einer Region kooperieren die Katholischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen mit Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe, der Erwachsenenbildung und den Gemeinden und Seelsorgern in ihrer Region. Sie bieten ihre Fachkenntnisse den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Seelsorge und den Gemeinden an. Die Berater und Beraterinnen arbeiten in Gremien und Fachverbänden auf regionaler und überregionaler Ebene mit. Die Beraterinnen und Berater arbeiten in einem multiprofessionellen Team, das ihnen fachliche und kollegiale Unterstützung bietet. Supervision sowie die fachspezifischen Perspektiven gewährleisten kritische Distanz gegenüber einseitigen Sichtweisen.

Für die Mitarbeit in den Katholischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen qualifiziert – aufbauend auf einem theologischen, sozial-, geistes- oder humanwissenschaftlichen Studium – die Weiterbildung in Ehe-, Familien- und Lebensberatung nach den Richtlinien der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V. (BAG), der Katholischen Bundeskonferenz für Ehe-, Familien- und Lebensberatung (KBK) und des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und

Familienberatung (DAKJEF). Unerlässlich ist ein sicheres Wissen um die kirchliche Lehre zum Themenkomplex Ehe und Familie, die im Lebenszeugnis der Beraterinnen und Berater ihren sichtbaren Ausdruck findet.

## 2. Fortbildung

Der für die Arbeit in den Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen notwendige hohe Qualifikations- und Ausbildungsstand wird durch regelmäßige und gezielte Fortbildung aufrechterhalten sowie ergänzt und soll den methodischen Entwicklungen in Theorie und Praxis der Beratungsarbeit entsprechen. Besondere Berücksichtigung findet die Integration in die Ehe- und Familienpastoral. Theologische Fortbildung über das kirchliche Verständnis von Ehe und Familie und das Sakrament der Ehe ist unerlässlich und gehört von daher verpflichtend zum Dienst der Beraterinnen und Berater hinzu. Das Erzbistum Köln stellt die notwendigen finanziellen Mittel für die regelmäßige Fortbildung der Beratungs- und Verwaltungsfachkräfte zur Verfügung und bietet selbst regelmäßig interne Fortbildungen an.

### Artikel 4 Träger der Beratungsstelle

- Der Gemeindeverband als Träger der Beratungsstelle stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass die für die Errichtung und den Betrieb der Beratungsstelle erforderlichen Mitarbeiter und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Er trägt darüber hinaus rechtlich die Verantwortung für Organisation und Verwaltungsführung der einzelnen Beratungsstelle.
- Gemeinsame und grundsätzliche Angelegenheiten der katholischen Beratungsstellen werden in der Leiterkonferenz der Katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Erzbistum erörtert, unbeschadet der dem Träger der Beratungsstelle im Rahmen des Rechts zustehenden Entscheidung.
- Die Beratungsstellen sind gebunden an die Vorgaben des Erzbistums im Rahmen der Fachaufsicht und an die inhaltlichen Vorgaben im Rahmen der Kooperation in der Ehe- und Familienpastoral. Dies geschieht in Abstimmung mit den Stadt- und Kreisdechanten.
- Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben unberührt.
- Dem Gemeindeverband als Träger der Beratungsstelle obliegen die Personalauswahl und die Einstellung der Mitarbeiter. Der/die Diözesanbeauftragte für die Ehe-, Familien und Lebensberatung im Erzbistum Köln prüft die fachliche Eignung der Bewerber und Bewerberinnen und die Vorgaben des Stellenplans für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung. (vgl. Geschäftsordnung für Kirchengemeinden und Gemeindeverbände vom 6. 12. 2002).
- Den Stadt- und Kreisdechanten obliegt die Dienstaufsicht nach § 17 KAVO.
- Alle Verträge mit örtlichen bzw. überörtlichen Trägern der Jugendhilfe haben einen fachlichen Genehmigungsvorbehalt seitens des Diözesanbeauftragten. Der Träger ist verantwortlich für die Einhaltung entsprechender Vereinbarungen mit den Kommunen und dem Land NRW.

### Artikel 5 Der / die Diözesanbeauftragte

Der/die Diözesanbeauftragte für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung gehört der Hauptabteilung Seelsorge des Erzbistums Köln an und ist an dessen inhaltliche Weisung gebunden. Er/sie hat die Fachaufsicht für die Ehe-, Familien- und Lebens-

beratung und nimmt für das Erzbistum Köln folgende Funktionen wahr:

- Vertretung der Anliegen der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Erzbistum Köln;
- Weiterentwicklung des fachlichen und kirchlichen Profils der Ehe-, Familien- und Lebensberatung entsprechend Artikel 3, Absatz 2, Fortbildung;
- Verortung der Beratungsarbeit innerhalb der Ehe- und Familienpastoral des Erzbistums Köln entsprechend der in Artikel 2 beschriebenen Ziele der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen;
- Ansprechpartner für die Träger, die Dienstvorgesetzten der Mitarbeiter der Beratungsstellen und die Geschäftsführung der Gemeindeverbände;
- Verantwortung für die Mittelbewirtschaftung (Personal- und Verwaltungskosten) der Beratungsstellen von Seiten des Erzbistums;
- Vorgabe des gültigen Stellenplans der Ehe-, Familien- und Lebensberatung entsprechend der dort vorgesehenen Stellenumfänge und Qualifizierungen;
- Überprüfung der Anstellungsverträge der Trägerverbände auf Qualifikation der Beraterinnen und Berater entsprechend den Vorgaben der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V. (BAG), der Kath. Bundeskonferenz für Ehe-, Familien- und Lebensberatung (KBK) und des Deutschen Arbeitskreises für Jugend, Ehe und Familienberatung (DAKJEF);
- Leitung und Organisation der diözesanen Weiterbildung in Ehe-, Familien- und Lebensberatung;
- Entscheidung über die mögliche Anerkennung von fachtherapeutischen Qualifikationen der einzustellenden Mitarbeiter als äquivalent zu der Weiterbildung in Ehe-, Familien- und Lebensberatung;
- Vertretung der Anliegen der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in diözesanen, überdiözesanen, kommunalen und landespolitischen Gremien.

### Artikel 6 Gremien der Mitverantwortung

#### 6.1 Konferenz der Trägervertreter und Leiter der Beratungsstellen

Die Träger-/Leiterkonferenz setzt sich zusammen aus Vertretern des Bistums, den Trägervertretern der Beratungsstellen und den Mitgliedern der Leiterkonferenz. Sie wird mindestens einmal jährlich von dem / von der Diözesanbeauftragten einberufen. Sie berät und koordiniert alle die Träger betreffenden Belange.

#### 6.2 Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Beratungsstellen (Leiterkonferenz)

In der Leiterkonferenz ist jede Beratungsstelle durch den jeweiligen Leiter / die jeweilige Leiterin vertreten. Der Leiter / die Leiterin kann in Ausnahmefällen seine Teilnahme an einer Mitarbeiter seiner Beratungsstelle delegieren.

Die Leiterkonferenz ist mit allen Fragen der Ehe-, Familien- und Lebensberatung sowohl in fachlicher, struktureller und organisatorischer Art befasst und berät hierzu den Diözesanbeauftragten / die Diözesanbeauftragte.

Die Leiterkonferenz wählt ein Mitglied zu ihrem Sprecher / ihre Sprecherin.

Die Leiterkonferenz wird regelmäßig vom Diözesanbeauftragten einberufen. Ein Vertreter des Bistums nimmt regelmäßig und aus gegebenem Anlass an ihr teil.

## Artikel 7 Leiter der Beratungsstelle

- Der Leiter/die Leiterin der Beratungsstelle leitet im Auftrag des Trägers in Zusammenarbeit mit dem Team der Beratungsstelle die Beratungsstelle und trägt die konkrete Verantwortung für die in Artikel 2 beschriebenen Beratungsziele und für die Verwaltung der Stelle. Er/sie ist verantwortlich für die kirchliche Prägung der Beratungsstelle.
- Er/sie ist Vorgesetzte/r aller an der Beratungsstelle tätigen Personen.
- Er/sie nimmt für den Gemeindeverband als Träger der Beratungsstelle das Hausrecht wahr.
- Der Stellenleiter/die Stellenleiterin ist an die Anordnungen des Trägers gebunden; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsverhältnisse der Beratungsfachkräfte, wichtiger Angelegenheiten der Struktur der Beratungsstelle, der äußeren Beratungsangelegenheiten und der Vertretung der Beratungsstelle nach außen.
- Im Falle der Abwesenheit des Stellenleiters/der Stellenleiterin ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen.

## Artikel 8 Berater

### 8.1 Fachliche Qualifikation

Es gehört zu der grundlegenden Fachqualifikation des Beraters/der Beraterin, sein/ihr Wissen und Können im beratenden, therapeutischen und seelsorglichen Bereich auf die Situation des Ratsuchenden zu übertragen. Folgende Qualifikationen sind für die Katholischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen und für die in Artikel 2 beschriebenen Beratungsziele unverzichtbar:

- eine der Ehe-, Familien- und Lebensberatung entsprechende Weiterbildung;
- theologische und spirituelle Qualifikation sowie Fort- und Weiterbildung hinsichtlich des christlichen Ehe- und Familienverständnisses;
- die Fähigkeit, Problembereiche in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung mit fachlicher Kompetenz zu erkennen und aufzugreifen;
- die Sorge für die Sicherung seines fachlichen Könnens durch persönliches Studium und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen;
- die Reflexion der eigenen Berufspraxis unter Anleitung eines Supervisors und in kollegialer Beratung innerhalb des Beraterteams.

### 8.2 Persönliche Eignung

Im Beratungsgespräch ist die Persönlichkeit des Beratenden die wichtigste Hilfe. Deshalb sind zur Verwirklichung der in Artikel 2 beschriebenen Beratungsziele folgende Eigenschaften notwendig:

- die Fähigkeit, die Probleme der Ratsuchenden wahrzunehmen und mit der gebotenen Offenheit aufzugreifen;
- die Fähigkeit, die katholische Lehre von Ehe und Familie überzeugend und einladend zu vermitteln;
- Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit;
- die Motivation zu dem Dienst und der Bereitschaft, die wahrgenommene Helferrolle zu reflektieren;
- die ausreichende Distanz zu den Problemen des Ratsuchenden und zugleich der Vermittlung menschlicher Nähe zum Ratsuchenden;
- die Fähigkeit, belastende Situationen auszuhalten und Bewältigungsmöglichkeiten für sich und andere zu erarbeiten sowie

sich um die Vertiefung des persönlichen Glaubens zu bemühen.

### 8.3 Zugehörigkeit zur Kirche

Berater und Beraterinnen in Katholischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen in Trägerschaft der Gemeindeverbände sind Mitglieder der katholischen Kirche. Sie müssen bereit und fähig sein, die besondere Zielsetzung der katholischen Beratungsstellen in Trägerschaft der Gemeindeverbände mit zu verwirklichen. Wenn in einem besonders begründeten Ausnahmefall der Träger einen nicht katholischen Berater einstellen will, bedarf dies der Genehmigung des Bischofs. Auch von einem nicht katholischen Berater wird gefordert, dass er bereit und fähig ist, die besondere Zielsetzung der katholischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen zu verwirklichen. Der Dienst an einer Katholischen Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen in Trägerschaft der Gemeindeverbände erfordert von den Mitarbeitenden insbesondere

- eine persönliche Lebensführung, die der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche entspricht, und die Bejahung kirchlicher Werte und Normen in der eigenen Gewissensbildung und in der Beratung;
- ein integriertes Verständnis der Beratungsarbeit im Sinne des in Artikel 2 beschriebenen pastoralen Gesamtzusammenhanges;
- das Selbstverständnis, ein gläubiges Glied der Kirche zu sein, das sich immer wieder neu am Evangelium und an der Lehre der Kirche orientiert;
- die aktive Teilnahme am Leben der Kirche.

Köln, den 27. September 2006

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 233 Verlängerung der Errichtung des „Erzbischöflichen Missionarischen Priesterseminars ‚Redemptoris Mater‘, Köln“

Mit Dekret vom 8. Dezember 2000 habe ich das Internationale Erzbischöfliche Missionarische Priesterseminar ‚Redemptoris Mater‘ errichtet (Amtsblatt des Erzbistums Köln, 15. Dezember 2000, Nr. 299). Die Errichtung erfolgte zunächst für sechs Jahre zur Erprobung dieses neuen Weges der Priesterausbildung.

Nach Beratung durch das Metropolitankapitel und den Diözesanverwaltungsrat verlängere ich diese Zeit der Erprobung um weitere sechs Jahre, um die Erfahrung mit Priestern, die aus diesem Seminar hervorgegangen sind, in der Pastoral bewerten zu können.

Köln, den 13. Oktober 2006

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 234 Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Troisdorf-Sieglar

Die katholischen Kirchengemeinden  
- St. Peter und Paul, Troisdorf-Eschmar  
- Herz Jesu, Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte  
- St. Johannes v. d. L. Tore, Troisdorf-Sieglar

bilden den

## Katholischen Kirchengemeindeverband Troisdorf-Sieglar im Dekanat Troisdorf.

### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Troisdorf-Sieglar“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Troisdorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Troisdorf-Sieglar, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in

den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

### 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.03.2006 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 2. August 2006

+ Joachim Card. Meisner

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Troisdorf-Sieglar

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Peter und Paul, Troisdorf-Eschmar  
Herz Jesu, Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte  
St. Johannes v. d. L. Tore, Troisdorf-Sieglar

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

25. August 2006

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

### Nr. 235 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Verbandsgemeinde Unkel

Die katholischen Kirchengemeinden  
- St. Johannes Baptist, Bruchhausen  
- St. Severinus, Erpel  
- St. Maria Magdalena, Rheinbreitbach  
- St. Pantaleon, Unkel

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Verbandsgemeinde Unkel im Dekanat Königswinter.

### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Verbandsgemeinde Unkel**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Unkel. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Verbandsgemeinde Unkel**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die

Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

### 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.09.2006 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 2. August 2006

+ Joachim Card. Meisner

Vorstehende Urkunde des Erzbistums Köln über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Verbandsgemeinde Unkel wird hiermit bekannt gegeben.

Mainz, den 22. August 2006

Ministerium für Wissenschaft,  
Weiterbildung, Forschung und Kultur  
Im Auftrag  
Rita Wald

### Nr. 236 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wermelskirchen / Dabringhausen

Die katholischen Kirchengemeinden  
- St. Michael, Wermelskirchen  
- St. Apollinaris, Wermelskirchen-Dabringhausen

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Wermelskirchen / Dabringhausen im Dekanat Altenberg.**

### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Wermelskirchen / Dabringhausen**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeinde-

meindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Wermelskirchen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Wermelskirchen / Dabringhausen**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

## 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

## 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

## 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

## 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

## 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertre-

tung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

## 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

## 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.07.2006 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 2. August 2006

+ Joachim Card. Meisner

## Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes *Wermelskirchen/Dabringhausen*

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Michael, Wermelskirchen

St. Apollinaris, Wermelskirchen-Dabringhausen

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

25. August 2006

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

## Nr. 237 Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Neunkirchen-Seelscheid

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Georg, Neunkirchen-Seelscheid

- St. Margareta, Neunkirchen-Seelscheid

- St. Anna, Neunkirchen-Seelscheid (Hermerath)

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Neunkirchen-Seelscheid im Dekanat Neunkirchen.**

## 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Neunkirchen-Seelscheid**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Neunkirchen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Neunkirchen-Seelscheid**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.



## 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

## 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- e) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- d) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

## 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

## 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

## 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

## 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

## 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 11. September 2006

+ Joachim Card. Meisner

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
*Neunkirchen-Seelscheid*

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Georg, Neunkirchen-Seelscheid

St. Margareta, Neunkirchen-Seelscheid

St. Anna, Neunkirchen-Seelscheid (Hermerath)

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

04. Oktober 2006

Bezirksregierung Köln  
 Im Auftrag  
 Müchler

### Nr. 238 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Ruppichteroth

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Severin, Ruppichteroth

- St. Maria Magdalena, Ruppichteroth-Schönenberg

- St. Servatius, Ruppichteroth-Winterscheid

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Ruppichteroth im Dekanat Neunkirchen.**

#### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Ruppichteroth**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Ruppichteroth. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Ruppichteroth**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

#### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlos-

senen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des

katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

### 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 11. September 2006

+ Joachim Card. Meisner

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

*Ruppichteroth*

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Severin, Ruppichteroth

St. Maria Magdalena, Ruppichteroth-Schönenberg

St. Servatius, Ruppichteroth-Winterscheid

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

04. Oktober 2006

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Müchler

### Nr. 239 Änderung der Ordnung für ein Schlichtungsverfahren nach § 22 Abs. 1 AVR für den Bereich des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V.

I. Die Ordnung für ein Schlichtungsverfahren nach § 22 Abs. 1 AVR für den Bereich des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. vom 23.08.1994 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1994, Nr. 204) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Vier weitere Beisitzer und vier stellvertretende Beisitzer werden von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln (DiAG-MAV) gewählt (Dienstnehmerseite). Unter den von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft gewählten Beisitzern müssen mindestens zwei Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes sein.“

#### 2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Von einer stillschweigenden Rücknahme ist auszugehen, wenn der Antragsteller das Schlichtungsverfahren trotz Aufforderung der Schlichtungsstelle nicht weiter betreibt oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund (z. B. unbekannter Aufenthalt des Antragstellers) unmöglich geworden ist.“

#### 3. § 5 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„Antragsteller und Antragsgegner müssen zu einer mündlichen Verhandlung persönlich erscheinen. Sie können sich vor der Schlichtungsstelle durch einen Rechtsanwalt oder eine

sonstige zur gesetzlichen Vertretung befugte Person vertreten lassen. Andere Bevollmächtigte bzw. Beistände können zugelassen werden, wenn die Gegenseite einverstanden ist. Die Schlichtungsstelle oder die Gegenseite können verlangen, dass eine Vollmacht nachgewiesen wird.“

**II. Inkrafttreten:**  
Die vorstehenden Änderungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.  
Köln, den 16. Oktober 2006  
+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 240 Sitzung des Priesterrates vom 07. bis 09. November 2006 in Bensberg

Köln, den 10. Oktober 2006

Für die Herbstsitzung des Priesterrates sind folgende Themen vorgesehen:

- Schwerpunktthema: Weltkirche in den Gemeinden
- Abschluss des Projektes „Zukunft heute“
- Sechs Jahre *esperanza* – Zwischenbilanz
- Reduzierung von Verwaltungstätigkeit der Priester
- Errichtung von Stiftungen

Anregungen und Wünsche hinsichtlich der Beratung weiterer Themen – vor allem im Rahmen der so genannten „Aktuellen Stunde“ – mögen rechtzeitig an das Erzbischöfliche Generalvikariat gerichtet werden.

### Nr. 241 Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2007

Köln, den 28. September 2006

#### 1. Vorbereitung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber auf die Sakramente der Initiation

Erwachsene Taufbewerberinnen und -bewerber erhalten eine Einführung in den katholischen Glauben durch eine Begleitgruppe auf Pfarr-, Dekanats- oder Stadtebene. Sinnvoller Weise orientiert sich die Vorbereitungszeit am Kirchenjahr, damit die Katechumenen auch das liturgische Leben der Gemeinde kennen lernen.

#### 2. Erwachsenentaufe in der österlichen Zeit: Zulassungsfeier am 1. Fastensonntag 2007

Alle Gemeinden, die in der Osternacht bzw. in der österlichen Zeit die Taufe erwachsener Bewerberinnen und Bewerber planen, sind zur Zulassungsfeier am 1. Fastensonntag, dem 25. Februar, um 16.00 Uhr nach St. Mariä Himmelfahrt in der Marzellenstraße eingeladen. Bewerber und Begleiter treffen sich um 14.15 Uhr im Maternushaus zur Vorbereitung.

In der Feier der Zulassung stellen Vertreter der Gemeinden die Katechumenen dem Ortsbischof vor, nachdem diese ihren Vorbereitungsweg fast abgeschlossen haben. Der Erzbischof begrüßt die Taufbewerberinnen und -bewerber und beauftragt die taufenden Priester mit der Initiation in ihrer Gemeinde.

Pfarrer, die in den nächsten Monaten bis zum 1. Fastensonntag die Erlaubnis zu einer Erwachseneninitiation beantragen, erhalten automatisch eine Einladung zur Zulassungsfeier. Nähere Informationen zur Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes erhalten Sie in der Hauptabteilung Seelsorge (Herr Dr. Bell, 0221 / 1642-1315).

#### 3. Gestaltung der Stufenfeiern und der Erwachsenentaufe in der Gemeinde

Die Zulassungsfeier am 1. Fastensonntag geht von der

Osternacht als eigentlichem und ursprünglichem Ort der Erwachsenentaufe aus. Wir bitten Sie, dies in der Planung zu berücksichtigen. Sollte eine Taufe außerhalb der österlichen Zeit geplant sein, wird etwa 4 Wochen vor dieser Taufe ein gemeindlicher Zulassungsgottesdienst gefeiert. Gestaltungsvorschläge für diese Feier und alle anderen liturgischen Feiern im Rahmen der Vorbereitung und der Initiation finden Sie im Rituale „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – Manuskriptaussage zur Erprobung“, herausgegeben vom Liturgischen Institut, Trier 2001 (Tel.: 0651 / 94 80 80). Weitere Informationen zum Katechumenat bietet Ihnen die Broschüre „Katechumenat im Erzbistum Köln“, die Sie über die Hauptabteilung Seelsorge, Referat Dialog und Verkündigung kostenlos beziehen können.

### Nr. 242 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2006

Köln, den 14. September 2006

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.2006) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2006 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

### Nr. 243 Einführungskurse für Kommunionhelfer/-innen Termine 2007/ Hinweis auf Antragsformular zur Beauftragung

Köln, den 1. Oktober 2006

Für das Jahr 2007 liegen folgende Termine fest:

27.01.2007, 24.02.2007, 31.03.2007, 28.04.2007,  
16.06.2007, 22.09.2007, 27.10.2007, 24.11.2007

Die Kurse beginnen jeweils um 9.00 Uhr und enden ca. um 17.00 Uhr. Ort ist das Kolpingshaus International (St.-Apern-Str. 32, 50667 Köln).

Anträge zur Neubeauftragung von Kommunionhelfer/-innen sind frühzeitig mittels des aktualisierten Antragsformulars aus diesem Amtsblatt Seite 220 Nr. 244 zu stellen. Der Antrag ist zu richten an: Erzbistum Köln, Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Referat Liturgie und Kirchenmusik, 50606 Köln.

Nr. 244 Antragsformular zur Beauftragung einer Kommunionhelferin bzw. eines Kommunionhelfers

Erzbistum Köln,  
Generalvikariat  
HA Seelsorge  
Referat Liturgie und Kirchenmusik  
  
50606 Köln

Antragsteller: →  
(genaue Adresse  
und Tel.-Nr.)

Beauftragung für  
 Kath. Pfarrgemeinde/n  
 Seelsorgebereich  
  
.....  
.....  
.....  
.....

oder  
 Sonderseelsorge  
 Kloster  
  
.....  
.....  
.....  
.....

Antrag auf Beauftragung einer Kommunionhelferin/eines Kommunionhelfers

Ich beantrage die  Neu-Beauftragung als Kommunionhelfer/in  
 Erweiterung der Beauftragung vom \_\_\_\_\_  
 Umschreibung der Beauftragung vom \_\_\_\_\_

für – bitte in Druckschrift ausfüllen – :

Zuname: \_\_\_\_\_ Familienstand: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_  
Straße und Nr.: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
(Mindestalter: 25 Jahre)  
PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

- Zutreffendes bitte ankreuzen!
- Die/der Benannte ist mir persönlich bekannt. An ihrer/seiner Gläubigkeit und Akzeptanz habe ich keinen Zweifel.
  - Sie/er ist in ihren/seinen kirchlichen Gliedschaftsrechten nicht behindert.
  - Der Pfarrgemeinderat, in dessen Pfarrei der/die Kommunionhelfer/in wohnt, wurde zur Person und Beauftragung gehört.
  - Die Pfarrverbandskonferenz wurde zur Person und Beauftragung gehört.
  - Die/der Benannte hat mir gegenüber verbindlich erklärt, dass sie/er eine kirchliche Beauftragung zur Kommunionhelferin/zum Kommunionhelfer annehmen wird.

- Die Notwendigkeit zum Einsatz als Kommunionhelfer/in ist dadurch gegeben, dass
- bei der Feier von Gottesdiensten nicht genügend (keine) Priester oder Diakone zur Verfügung stehen bzw. bei der Zahl der Kommunionempfänger der Gottesdienst ohne Kommunionhelfer/innen zu lange dauern würde;
  - alten und kranken Gläubigen der Empfang der Hl. Kommunion ermöglicht werden soll;
  - aus persönlichen Gründen (z.B. Alter, Krankheit) die Kommunionsspendung durch Priester und Diakon nur mit Schwierigkeiten übernommen werden kann.
- Besondere Bemerkungen:

Bei Neu-Beauftragung: Bitte laden Sie die/den Benannte/n zum nächstmöglichen Termin ein, an dem die Einführung in den Dienst vorgenommen und die Beauftragungsurkunde überreicht wird.

Ort und Datum \_\_\_\_\_  
 Pfarrer, für dessen Pfarrei/en der/die Kommunionhelfer/in beauftragt wird  
 Pfarrverbandsleiter  
 Priester in der Sonderseelsorge  
 Ordensoberin / Ordensoberer

## Personalia

### Nr. 245 Personalchronik

#### KLERIKER

#### Päpstliche Ernennungen:

**Zum Kaplan Seiner Heiligkeit mit dem Titel Monsignore wurde ernannt am:**

- 26.06. *Herr Pfarrer i.R. Heinrich Roling.*  
26.06. *Herr Pfarrer Ulrich Hennes.*

**Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:**

- 07.10. *Herr Dechant Msgr. Gerhard Wehling* für weitere sechs Jahre zum Dechant im Dekanat Wesseling.  
07.10. *Herr Pfarrer Markus Polders* für die Dauer von 6 Jahren zum Definitor im Dekanat Wesseling.

**Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:**

- 20.07. *Pater Welly Kristianto SVD* unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Präses der Kolpingfamilie in Sankt Augustin im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.  
01.08. *Herr Dechant Msgr. Dr. Wilfried Evertz* für weitere vier Jahre zum Moderator im Seelsorgebereich „An Rhein und Sieg“ des Dekanates Bonn-Beuel.  
01.09. *Herr Kaplan Pater Slawomir Klim SChr* im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge zum Kaplan der Mission cum cura animarum der polnischsprachigen Katholiken in Köln und zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Paul und St. Maternus in Köln, St. Severin und Johann Baptist in Köln im Seelsorgebereich „Rund um den Chlodwigplatz“ des Dekanates Köln-Mitte.  
01.09. *Herr Kaplan Pater Martin Dereszkiwicz SChr* im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge zum Kaplan der Mission cum cura animarum der polnischsprachigen Katholiken in Wuppertal und zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Antonius in Wuppertal-Barmen und Herz Jesu in Wuppertal-Barmen im Seelsorgebereich „Barmen-West“ des Dekanates Wuppertal-Barmen.  
15.09. *Herr Pfarrvikar Dr. Reiner Nieswandt* unter Beibehaltung seiner Aufgaben in der Psychiatrieseelsorge zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Christophorus in Ratingen-Breitscheid, St. Bartholomäus in Ratingen-Hösel, St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars in Ratingen-Lintorf im Seelsorgebereich „Angerland“ des Dekanates Ratingen.  
18.09. *Herr Pfarrer Bernd Michael Fasel* unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 01. Juni 2006 für die Dauer von sechs Jahren zum Dekanatspräses der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) und zum Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Köln-Dünnwald.  
20.09. *Herr Pfarrer Dr. Ronald Klein* mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 zum Pfarrvikar an den Pfarreien Christus König in Leverkusen-Küppersteg, Herz Jesu und St. Antonius in Leverkusen-Wiesdorf, St. Stephanus in Leverkusen-Bürrig im Seelsorgebereich „Wiesdorf/Bürrig/Küppersteg“ des Dekanates Leverkusen.  
20.09. *Pater Georg Magiera SVD* im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 bis zum 31. Juli 2007 zum Subsidiar an den Pfarreien Liebfrauen in Hennef-Warth, Zur Schmerzhaf-

Mutter in Hennef-Bödingen, St. Remigius in Hennef-Happerschoß, St. Katharina in Hennef-Stadt Blankenberg, St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich „Hennef-Ost“ des Dekanates Eitorf/Hennef.

- 27.09. *Herr Pfarrer Stephen Okechukwu Oranuba* mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 im Einvernehmen mit dem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge, zum Leiter der Seelsorgestelle für englisch sprechende Katholiken im Raum Bonn/Köln mit dem Titel Pfarrer und zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Andreas und Evergisus im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.  
01.10. *Herr Dr. Volker Hildebrandt* im Einvernehmen mit dem Regionalvikar der Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei zum Subsidiar an der Pfarrei St. Pantaleon in Köln im Seelsorgebereich D des Dekanates Köln-Mitte.  
01.10. *Herr Pfarrer Erich Linden* zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Franziskus in Köln-Bilderstöckchen, St. Marien in Köln-Nippes, St. Joseph in Köln-Nippes und St. Monika in Köln-Bilderstöckchen im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Dekanates Köln-Nippes.  
01.10. *Herr Pfarrer Dominik Schultheis* unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Subsidiar an den Pfarreien St. Elisabeth in Bonn, St. Winfried in Bonn, St. Quirin in Bonn-Dottendorf und St. Nikolaus in Bonn-Kessenich im Seelsorgebereich Bonn-Mitte/Süd des Dekanates Bonn-Süd.  
08.10. *Herr Pfarrer Hans-Otto Bussalb* bis Ablauf des 08. November 2009 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pius X in Köln-Flittard, St. Bruder Klaus in Köln-Mülheim, St. Mariä Geburt in Köln-Stammheim und St. Hubertus in Köln-Flittard im Seelsorgebereich „Flittard/Stammheim/Bruder Klaus“ des Dekanates Köln-Mülheim.  
09.10. *Herr Prälat Johannes Schlößer* bis Ablauf des 31. Dezember 2007 zum Subsidiar St. Marien in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Mitte des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.  
09.10. *Herr Pfarrer Msgr. Bernhard Stodt* bis Ablauf des 30. Juni 2009 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Michael in Solingen, St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath, St. Engelbert in Solingen-Mangenberg und St. Clemens in Solingen im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord des Dekanates Solingen.  
01.11. *Herr Direktor Thomas Bernards* unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter der Katholischen Glaubensinformation Fides in Bonn.  
01.11. *Herr Diakon Johannes Burgmer* unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Caritasbeauftragten für das Dekanat Düsseldorf-Nord.

**Der Herr Erzbischof hat am:**

- 31.08. *Herrn Kaplan Pater Wlodzimierz Dwiduch SChr* im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge von seinen Aufgaben als Kaplan der polnischsprachigen Katholiken in Wuppertal im Erzbistum Köln entpflichtet.  
31.08. *Herrn Kaplan Pater Ivan Kovacevic OFMConv* im Einvernehmen mit dem Ordensoberen von seiner Aufgabe als Kaplan an der Minoritenkirche St. Mariä Empfängnis im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mitte entpflichtet.  
04.09. die Verzichtleistung des *Herrn Pfarrer Bernd Staßen* auf die Pfarrstelle St. Franziskus v. Assisi in Erkrath-

- Hochdahl im Dekanat Hilden angenommen und ihn mit Ablauf des 31. Juli 2007 in den Ruhestand versetzt.
- 05.09. die Verzichtleistung des *Herrn Pfarrer Benno Tietz* auf die Pfarrstelle St. Antonius und Elisabeth in Düsseldorf-Hassels/Reisholz im Dekanat Düsseldorf-Benrath angenommen und ihn mit Ablauf des 31. Juli 2007 in den Ruhestand versetzt.
- 20.09. *Herr Rektor Mike Kolb* den Titel Pfarrer verliehen.
- 01.10. *Herr Pfarrer Klaus Kühn* in den Ruhestand versetzt.
- 17.10. *Herr Pfarrer Michael Wandel* von seinen Aufgaben als Subsidiar an den Pfarreien St. Paul und St. Maternus in Köln und St. Severin und Johann Baptist in Köln im Seelsorgebereich Rund um den Chlodwigplatz des Dekanates Köln-Mitte beurlaubt.
- 31.10. *Herr Pfarrer Hermann-Josef Schmitz* von den Aufgaben als Caritasbeauftragter für das Dekanat Düsseldorf-Nord entpflichtet.

**Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:**

- 31.08. *Herr Pfarrer Stephanus Krenzel*, Kirchengemeindeverband Elsdorf im Dekanat Bedburg.
- 01.09. *Herr Pfarrer Marc Klein*, Kirchengemeindeverband Radevormwald-Hückeswagen im Dekanat Wipperfürth.
- 01.09. *Herr Pfarrer Gerhard Trimborn*, Kirchengemeindeverband Langenfeld-Nord im Dekanat Langenfeld/Monheim.

**Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:**

- 01.08. *Herr Dechant Msgr. Dr. Wilfried Evertz* für die Dauer von vier Jahren im Seelsorgebereich „An Rhein und Sieg“ des Dekanates Bonn-Beuel.
- 01.09. *Herr Pfarrer Guido Zimmermann* für die Dauer von vier Jahren im Seelsorgebereich „Zülpich“ des Dekanates Euskirchen.

**Es starb im Herrn am:**

- 08.10. *Msgr. Peter Wilhelm Sülzen*, 83 Jahre, Pfarrer i.R.

**Laien in der Seelsorge**

**Es wurde beauftragt am:**

- 07.08. *Schwester Beate Fritze OSU*, Gemeindeferentin, im Einvernehmen mit der Ordensoberin mit Wirkung vom 01. November 2006 in der Krankenhausesseelsorge am Städtischen Krankenhaus in Düsseldorf – Benrath.
- 07.09. *Frau Margret Keusgen*, Gemeindeferentin, unter Beibehaltung ihres Sonderurlaubs mit Wirkung vom 25. Oktober 2006 bis zum 24. Oktober 2009 an den Pfarreien St. Michael in Dormagen, St. Katharina in Dormagen – Hackenbroich, St. Martinus in Dormagen

– Zons im Seelsorgebereich „Dormagen-Süd“ des Dekanates Dormagen.

- 25.09. *Schwester Naciancena Granados Mercedes MSCS* im Einvernehmen mit der Ordensoberin mit Wirkung vom 01. September 2006 als Helferin in der Ausländerseelsorge in der Katholischen Italienischen Mission in Solingen.
- 25.09. *Herr Andreas Schöllmann*, Pastoralreferent, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben weiterhin als Referent in der Ministrantenpastoral im Referat Jugendliturgie, Jugendkatechese, Jugendspiritualität in der Abteilung Jugendseelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat bis zum 31. August 2008.
- 26.09. *Herr Thomas Blum*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgabe als Referent in der Gemeindepastoral im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis, als Referent für Kindergarten- und Familienpastoral in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche im Erzbischöflichen Generalvikariat, Abteilung Region Mitte 2.

**Es wurde entpflichtet am:**

- 25.09. *Frau Angela Antoni*, Pastoralreferentin, mit Ablauf des 30. September 2006, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben, von ihrer Tätigkeit als Referentin für Gemeindepastoral im Stadtdekanat Köln – linksrheinisch.
- 27.09. *Schwester M. Remberta Rupp OSA* im Einvernehmen mit der Ordensoberin mit Ablauf des 30. September 2006 von ihrer Tätigkeit als Ordensschwester in der Altenheimseelsorge am Altenheim St. Martin in Köln-Zündorf.

**In den Ruhestand getreten ist am:**

- 30.09. *Frau Brigitte Gerhard*, Helferin.

**Nr. 246 Zu besetzende Pfarrerstellen**

Im Dekanat Düsseldorf-Benrath, Pfarrei St. Antonius und Elisabeth, wird zum 01. August 2007 die Stelle des leitenden Pfarrers durch Verzichtleistung vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221 / 1642-1460.

Im Dekanat Hilden, Pfarrei St. Franziskus v. Assisi, wird zum 01. August 2007 die Stelle des leitenden Pfarrers durch Verzichtleistung vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221 / 1642-1460.

## Weitere Mitteilungen

**Nr. 247 Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA 2006**

Bei den Wahlen zur Regional-KODA für die Erzdiözese Köln am 18.10.2006 gab es folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen: 3.042, darunter ungültige Stimmen: 78

Es wurden gewählt:

Rudolf Wimmers (1.018 Stimmen, 33,46 %, Gruppe 3)

Helga Tillmann (914 Stimmen, 30,04 %, Gruppe 5)  
Ersatzmitglieder nach Stimmenzahl (erste Zahl der Klammer), Prozentzahl (zweite Zahl der Klammer) und Gruppe (dritte Zahl der Klammer)

1. Michael Meichsner (637, 20,94%, 2)
2. Rosemarie Betzing (197, 6,47 %, 3)
3. Heike Esser (77, 2,53%, 5)
4. Heike Oberhäuser (61, 2,00% 5)
5. Lydia Thomasen (60, 1,97 %, 5)

Ungültige Stimmen (78; 2,59 %)

Die Reihenfolge des Nachrückens bestimmt sich nach § 14 in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung.

Die Wahl kann innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse nach § 11 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Wahlordnung angefochten werden.

Köln, den 18. Oktober 2006

Reiner Hammes  
Vorsitzender des Wahlausschusses

#### Nr. 248 Tag der älteren Priester

Zu diesem jährlichen Tag sind wieder die älteren/emeritierten Priester in unserem Erzbistum eingeladen:

**Termin und Ort:** Dienstag, 5. Dezember 2006,  
9.30 - 16.00 Uhr, im Kölner Priesterseminar.

**Thema am Vormittag:** Die erste Enzyklika Papst Benedikt XVI. „Deus Caritas Est“

**Referentin:** Prof. Dr. Ursula Nothelle-Wildfeuer, St. Augustin

**Thema am Nachmittag:** „Priester unter zwei Diktaturen“ – Prälat Scheipers erzählt aus seinem Leben.

**Referent:** Prälat Hermann Scheipers, Ochtrup

**Abschluss** mit einer um 15.30 Uhr beginnenden Vesper.

**Leitung:** Die Beauftragten für die älteren und kranken Priester

Persönlich angeschrieben wurden nur die Priester im Ruhestand. Darum werden auf diesem Weg auch alle anderen älteren und interessierten Priester ab 70 Jahren herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldung *schriftlich* (per Postkarte, Brief, Telefax oder E-Mail) erbeten an: Erzbischöfliches Generalvikariat, H.A. Seelsorge-Personal, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln.

Fax-Nr. 0221/1642-1428,

E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de.

**Bitte bei der Anmeldung angeben:** „Kurs-Nr. 217“.

Telefonische Auskunft im Generalvikariat: 0221 / 1642-1467, Herr Deckert

Wichtig: Es erfolgt keine Anmeldebestätigung. Jeder Angemeldete ist willkommen.

#### Nr. 249 Altenberger Bibelwoche 2007:

„Über den Horizont hinaus“ –  
Sieben Texte aus der Apostelgeschichte

**Teilnehmerkreis:** Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, Religionslehrer/innen sowie ehrenamtlich in der Bibelarbeit Engagierte aus dem Erzbistum Köln und aus anderen Bistümern

**Zum Thema:** Lukas ist der einzige der vier Evangelisten, dem wir nicht nur eine Evangelienschrift, sondern darüber hinaus einen weiteren umfangreichen erzählenden Text verdanken:

die Apostelgeschichte (Apg). Das Hauptthema der Apg sind die Ausbreitung des Christuszeugnisses und die damit verbundenen Anfänge der Kirche.

Mit diesem Hauptthema sind mehrere Teil-Aspekte verbunden: Lukas stellt die Geschichte des Christuszeugnisses von Jerusalem nach Rom, von den Juden zu den Heiden, von Jesus bis über Paulus hinaus dar, um die Zuverlässigkeit und Unverfälschtheit dieses Zeugnisses zu erweisen und bei den Lesern die Gewissheit zu schaffen, dass Gott alle seine Verheißungen erfüllen wird, da ja bereits eine Teilverwirklichung des universalen Heils zu erkennen ist. Die im Evangelium erzählte Geschichte Jesu gilt als Grund-Geschichte, von der her die Geschichte des Christuszeugnisses erst möglich wurde. Die Apg ist deshalb weder als literarische Gattung noch in ihrem Inhalt eine „Fortsetzung“ des Evangeliums.

Die Bibelwoche möchte anhand von sieben ausgewählten Texten die literarisch-theologische Konzeption, die das ganze lukanische Doppelwerk prägt, nachzeichnen.

**Arbeitsweise:** Die Altenberger Bibelwoche arbeitet im bewährten Wechsel von Vorträgen (am Vormittag), Arbeitsgemeinschaften (am Nachmittag) und Gottesdiensten (Laudes und Eucharistiefeier).

In den Arbeitsgemeinschaften (AGs) werden die in den Vorträgen vorgestellten Einzelthemen vertieft und ergänzt und Möglichkeiten der Vermittlung besprochen: Eine AG wird exegetische Fragen weiterführen; eine andere beschäftigt sich mit dem Religionsunterricht; eine weitere wird die Vermittlung in der Gemeinde im Blick haben (u.a. anhand der von den Bibelwerken zur Verfügung stehenden Materialien); und schließlich wird eine AG mit unterschiedlichen kreativen Formen arbeiten. – Eingebunden ist die Arbeit in Gebet und Gottesdienst.

**Termin:** Mo 22. Jan 2007 (14:30 Uhr) bis Fr 26. Jan 2007 (13 Uhr)

**Ort:** Haus Altenberg, Odenthal-Altenberg

**Referenten:** Dr. theol. Gunther Fleischer, Köln, Pfr. Dr. theol. Peter Seul, Köln, Gregor Hannappel, Religionspädagoge, Köln, Renate Ballat, Bibliodramaleiterin, Bergisch Gladbach

**Teilnehmerbeitrag:** für hauptamtliche Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst und für aktive Religionslehrer/innen aus dem Erzbistum Köln 50,- €; für alle übrigen Teilnehmer/innen 100,- €

**Anmeldungen (bitte nur schriftlich):**

Brief/Karte: Erzbischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln; Fax: 0221 / 1642-1428;

E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

(*Federführende Stelle der Altenberger Bibelwoche; hier auch telefonische Auskünfte: 0221 / 1642-1467*)

#### Nr. 250 Weiterbildungsveranstaltung für

Pastorale Dienste (und für Ehrenamtliche)

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en (z.T. Religionslehrer/innen und Ehrenamtliche in der Katechese) weisen wir auf folgende Veranstaltung hin:

- Katechetischer Werkstatt-Tag  
„Religionspädagogische Praxis“  
(Kurs-Nr. 111)

**Teilnehmerkreis:** Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen sowie ehrenamtlich in der Katechese Engagierte

**Zum Thema:** Ideen und Praxisbausteine von Kolleginnen und Kollegen in der Katechese kennen lernen und selber als Referentinnen und Referenten tätig werden, darum geht es während dieses Werkstatt-Tages:

Freiwillig bzw. ehrenamtlich Engagierte und Pastorale Dienste stellen einander Elemente ihrer religionspädagogischen Praxis vor, reflektieren ihre katechetische Arbeit und entwickeln neue Bausteine für die Katechese, die dann auch nicht in einem engen Sinne an der ‚Linie‘ der RPA-Materialien orientiert sein müssen. „Religionspädagogische Praxis“ (RPP) steht für eine ganzheitliche sinn- und beziehungsorientierte christliche Pädagogik und Katechese, wie sie in der Reihe ‚Religionspädagogische Praxis‘ (RPA-Verlag, Landshut) veröffentlicht ist.

**Termin:** Di 14. Nov 2006, 9:30 bis 17 Uhr

**Ort:** Maternushaus, Köln

**Leitung:** J. Markus Schlüter, Regionalreferent für Gemeindepastoral; Ruth Keller, PR; Stefan Stüttem, PR

**Anmeldungen** unter Angabe der Kursnummer schriftlich an: Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln (auch möglich per Fax: 0221 / 1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de) Tel. Auskunft: 0221 / 1642-1467 (Herr Deckert)

#### Nr. 251 Weiterbildungsangebote für Pfarramtssekretärinnen und Küster/innen

Die Weiterbildungsangebote der Abteilung Aus- und Weiterbildung für die Zielgruppen „Pfarramtssekretäre/innen“ und „Küster/innen“ sind im aktuellen (blauen) Weiterbildungsprogramm 2006/2007 auf den Seiten 201-211 dargestellt (siehe dort für Themen, Referenten, Orte und Teilnahmevoraussetzungen!).

Nachfolgend wird bei allen Kursangeboten die aktuelle Anmeldesituation vermerkt:

**Kurse für Pfarramtssekretäre/innen:**

- Kurs-Nr. 0607.801, 44. Grundkurs, 20.-24.11.2006: noch wenige Plätze frei
- Kurs-Nr. 0607.803, 32. Aufbaukurs, 27.11.-1.12.2006: Anmeldungen noch möglich
- Kurs-Nr. 0708.803, 33. Aufbaukurs, 19.-23.11.2007: Anmeldungen noch möglich
- Kurs-Nr. 0607.805, 28. Werkwoche „Typ A“, 16.-20.10.2006: ausgebucht
- Kurs-Nr. 0708.805, 29. Werkwoche „Typ A“, 8.-12.10.2007: Anmeldungen noch möglich
- Kurs-Nr. 0607.806, 35. Werkwoche „Typ W“, 1 Woche in 1.Halbjahr 2007: ausgebucht

– Kurs-Nr. 0607.807, 36. Werkwoche „Typ W“, 1 Woche in 1.Halbjahr 2007: ausgebucht  
Die genauen Termine dieser beiden (themengleichen) Werkwochen werden den Angemeldeten schriftlich mitgeteilt.

– Kurs-Nr. 0607.808, Exerzitien, 15.-19.1.2006: noch wenige Plätze frei

– Kurse Nr. 0607.809, Das PC-Programm „Outlook“ als Organisationshilfe im Pfarrbüro  
Es wurden insgesamt fünf Kurstermine eingerichtet. Alle Interessentinnen haben mittlerweile ein konkretes Terminangebot erhalten. Neuanmeldungen sind nur für eine Warteliste möglich.

**Kurse für Küster/innen:**

- Kurs-Nr. 0607.810, Werkwoche, 26.-30.3.2007: Anmeldungen noch möglich
- Kurs-Nr. 0607.811, Werkwoche, 21.-25.5.2007: ausgebucht

**Anmeldungen** unter Angabe der Kursnummer schriftlich (z.B. mit vorgedruckter Karte aus dem Weiterbildungsprogramm) an: Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln  
auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de  
Tel. Auskunft: 0221 / 1642-1467 (Herr Deckert)

Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß aktuellem Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2006/2007“, S. 6-9

#### Nr. 252 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 05.12.2006 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kardinal-Frings-Straße 1, 50668 Köln.

**Referent:** Pater Alexander Ultsch CMM

**Thema:** Gedanken zu Advent und Weihnachten

#### Nr. 253 Freie Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

In der Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus im Seelsorgebereich Swisttal des Dekanates Meckenheim/Rheinbach steht eine Wohnung im Pfarrhaus, Am Zehnthof 4, 53913 Swisttal-Odendorf, ab 01. Januar 2007 für einen Priester zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Pater Stanislaus Friede, CSMA, 02226/2700 oder HA-SP Msgr. Dr. Stefan Heße Tel.: 0221 / 1642-1460.